

Anlage

zu § 8 vorstehender  
Verordnung

**Terminplan**

**für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Republik für das Jahr 1951**

Auf Grund des Beschlusses der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juli 1950 werden folgende Termine für verbindlich erklärt:

4. August 1950:

Übergabe der Kontrollziffern an die Ministerien der Republik und die Landesregierungen.

15. bis 28. August 1950:

Übergabe der Kontrollziffern an die Kreise und Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Einrichtungen sowie an die der staatlichen Verwaltung nachgeordneten Organe der volkseigenen Wirtschaft.

15. August bis 15. Oktober 1950:

Bearbeitung der Kontrollziffern, Planbesprechungen und Ausarbeitung sowie Abgabe des Planvorschlages.

Bis 30. September 1950:

Abgabe der Planvorschläge beim Ministerium für Planung durch die Ministerien der Republik und die Landesregierungen:

für Industrie und Bruttoproduktion, Waren-Forstwirtschaft: Produktion, technisch-wirtschaftliche Kennziffern und Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion,

für Landwirtschaft: Anbauplan, Tieraufzuchtplan,

für Verkehr: Leistungsplan,

für Post: " Leistungsplan,

für Handel: Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplan.

Noch: Anlage

Bis 10. Oktober 1950:

Abgabe der Planvorschläge beim Ministerium für Planung durch die Ministerien der Republik und die Landesregierungen:

für Gesundheits- Entwicklungsplan,

wesen:

für Kultur: Entwicklungsplan,  
für Arbeitskräfte: Plan für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme sowie Nachwuchsplan,  
Plan für Arbeit und Sozialwesen.  
Plan für Arbeitsschutz,

für Investitionen: Plan für Investitionen und Generalreparaturen für alle Wirtschaftszweige und Plan zur Werterhaltung öffentlicher Anlagen für alle Bereiche.

Bis 15. Oktober 1950:

Abgabe der Planvorschläge beim Ministerium für Planung durch die Ministerien der Republik und die Landesregierungen:

für Finanzen: Finanzplan dervolkseigenen Wirtschaft und Staatshaushalt.

15. bis 31. Oktober 1950:

Planbesprechungen des Ministeriums für Planung der Republik mit den Ministerien der Republik und den Landesregierungen zur Erstellung des endgültigen Planes.

1. bis 15. November 1950:

Fertigstellung des Planes.

16. November 1950:

Vorlage des Planes bei der Regierung der Republik zur Bestätigung.

1. Dezember 1950:

Vorlage des Planes zur Bestätigung durch die Volkskammer.

**Anordnung  
über die Herausnahme von Waschpulver aus der planmäßigen Verteilung.**

**' Vom 20. Juli 1950**

Auf Grund des Beschlusses der Deutschen Wirtschaftskommission vom 18. Mai 1949 über die Ermächtigung der Hauptverwaltung Wirtschaftsplanung zur Bestimmung der Waren, die der planmäßigen Verteilung unterliegen, (ZVOB1. I S. 375) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1950 ist Waschpulver an die Bevölkerung frei zu verkaufen. Der Verkauf erfolgt ohne Abgabe von Abschnitten der Lebensmittelkarte oder eines sonstigen Bezugsausweises.

§ 2

Der Verkauf erfolgt ab 1. August 1950 nach der vom Ministerium für Finanzen zu erlassenden Preisverordnung Nr. 87.

§ 3

Die bisherigen Bewirtschaftungsbestimmungen für die Warenbewegung von Waschpulver von der Produktion bis zum Einzelhandel treten außer Kraft.

§ 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung.

Berlin, den 20. Juli 1950

Ministerium für Planung

Rau  
Minister